

Protokollauszug vom

21.02.2024

Stadtkanzlei:

Städtische Vorlage «Finanzielle Stabilisierung der Pensionskasse»: Festsetzung des Abstimmungstermins auf den Urnengang vom 9. Juni 2024

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.23.189-4

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Abstimmungstermin zur städtischen Vorlage «Finanzielle Stabilisierung der Pensionskasse» (Stadtparlaments-Nummer 2023.18) wird auf den 9. Juni 2024 festgelegt.

2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Dispositivziffer 1 mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich zu publizieren. Die amtliche Publikation, der Beschluss und die Begründung werden koordiniert mit der Medienmitteilung veröffentlicht.

3. Die Medienmitteilung zur Ansetzung des Abstimmungstermins (gemeinsam mit der diesbezüglichen Kommunikation zu den städtischen Volksinitiativen «Initiative für ein gesundes Stadtklima (Gute-Luft-Initiative)» und «Initiative für eine zukunftsfähige Mobilität (Zukunfts-Initiative)») wird gemäss Beilage genehmigt.

4. Mitteilung an: Mitglieder des Stadtrats, Stadtschreiber, Stadtkanzlei, Informationschef je mit Beilagen; Stimmregister, Finanzkontrolle, Präsidenten und Präsidentinnen der politischen Parteien der Stadt Winterthur, Präsidenten und Präsidentinnen sowie Sekretäre und Sekretärinnen der Kreiswahlbüros je ohne Beilagen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 15. März 2023 überwies der Stadtrat dem Stadtparlament die Weisung «Pensionskasse der Stadt Winterthur (PKSW): Kreditantrag und Anpassung der Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 25. Februar 2013» (Parl-Nr. 2023.18). Das Stadtparlament stimmte der von ihm angepassten Vorlage am 27. November 2023 einstimmig zu (56:0 Stimmen). Gemäss Art. 13 Abs. 1. lit. g. der Gemeindeordnung liegt die Zuständigkeit zur Bewilligung von Verpflichtungskrediten für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als acht Millionen Franken bei den Stimmberechtigten. § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich (GPR) legt fest, dass die wahlleitende Behörde Wahlen und Abstimmungen an der Urne anordnet. Die wahlleitende Behörde für Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde ist gemäss § 12 Abs. 1 lit. d. GPR der Gemeindevorstand. Daher setzt der Stadtrat den Termin der Abstimmung fest.

2. Abstimmungstermin

Die Abstimmungstermine sind auf einen Sonntag festzulegen und sollen, soweit möglich, mit jenen des Bundes zusammengelegt werden (§ 58 Abs. 1 und 2 GPR). Der nächste mögliche Abstimmungstermin des Bundes ist der 9. Juni 2024. Ein Ausschlussgrund gemäss § 58 Abs. 3 GPR liegt nicht vor. Der Abstimmungstermin für die städtische Vorlage wird somit auf diesen Tag festgelegt. Die Abstimmungszeitung (Beleuchtender Bericht) sowie Abstimmungsfrage (Stimmzettel) werden spätestens drei Wochen vor Abstimmungstermin vom Stadtrat beschlossen und kommuniziert (§ 63 Abs. 1 GPR).

3. Amtliche Publikation

Die Stadtkanzlei ist zu beauftragen, die Festsetzung des Abstimmungstermins (Dispositivziffer 1) mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.

4. Kommunikation

Über die Ansetzung des Abstimmungstermins wird eine Medienmitteilung verbreitet. In dieser Medienmitteilung werden alle Abstimmungen aufgeführt, die auf den 9. Juni 2024 festgesetzt sind. Mit SR.24.48-2 wurde dieser Abstimmungstermin auch für die beiden städtischen Volksinitiativen «Initiative für ein gesundes Stadtklima (Gute-Luft-Initiative)» und «Initiative für eine zukunftsfähige Mobilität (Zukunfts-Initiative)» mit Gegenvorschlägen des Stadtparlaments festgesetzt. Der Beschluss und die Begründung werden koordiniert mit der Medienmitteilung und der amtlichen Publikation veröffentlicht.

Eine interne Kommunikation erfolgt nicht.

Beilage:

 Medienmitteilung zur Ansetzung der kommunalen Abstimmungsvorlagen auf den 9. Juni 2024